

246. Wasserbauten. A. Durch Regierungsbeschluß vom 15. Juli 1887 wurde auf ein Gesuch des Gemeindrathes Korbas um Anhandnahme der Korrektur des linksseitigen Töfufers unterhalb der Straßenbrücke II. Klasse, mit Einschluß des untern Theiles des Wildbaches, nicht eingetreten, da es sich nicht um eine Korrektur, sondern um bessern Schutz des bestehenden Ufers handle. Dabei wurde bemerkt, diese Arbeiten seien Sache der politischen Gemeinde,

können aber vom Staate durch Beiträge unterstützt werden, sofern das Projekt vor der Ausführung die Genehmigung des Regierungsrathes erhalte.

B. Mit Schreiben vom 17. Dezember 1888 berichtet nun der Gemeindrath Korbas, die Gemeinde habe letztes Frühjahr den untern Theil des Wildbaches von der hölzernen Bachbrücke bis zur Mündung in die Töb einer Korrektur unterzogen, und zwar sei der Uferschutz auf der Strecke zwischen den beiden Brücken aus massivem Mauerwerk, von der gewölbten Brücke bis zur Mündung aus Faschinat erstellt worden. Für diese Arbeiten habe man keine Pläne angefertigt, sondern der Gemeindrath habe dieselben nach bestem Dafürhalten angeordnet und im Taglohn ausführen lassen.

Die Kosten betragen:

a) Für Arbeitslohn und Aufsicht	Fr. 961. 55								
b) Für Material	<table border="0"> <tr> <td>{ Steine und Cement</td> <td>Fr. 193. 95</td> </tr> <tr> <td>{ Faschinen u. Pfahlholz „</td> <td>50. —</td> </tr> <tr> <td>{ Steine von dem abgebrochen. Kohlenhüsli „</td> <td>300. —</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="border-top: 1px solid black;">543. 95</td> </tr> </table>	{ Steine und Cement	Fr. 193. 95	{ Faschinen u. Pfahlholz „	50. —	{ Steine von dem abgebrochen. Kohlenhüsli „	300. —		543. 95
{ Steine und Cement		Fr. 193. 95							
{ Faschinen u. Pfahlholz „		50. —							
{ Steine von dem abgebrochen. Kohlenhüsli „	300. —								
	543. 95								
c) Fuhrlohn	„ 123. 40								
	Total Fr. 1628. 90								

Unter Beilage der Belege ersucht der Gemeindrath um Verabfolgung eines außerordentlichen Staatsbeitrages.

C. Hierüber ist Folgendes zu berichten:

Da der Gemeindrath die Baute ausführte, ohne dem Regierungsrathe Gelegenheit zu geben, sich über das Projekt auszusprechen, so fehlt eine wesentliche Vorbedingung zur Ertheilung eines Staatsbeitrages (Verordnung vom 10. November 1880, § 1). Immerhin handelte es sich nicht um einen neuen Bachlauf, sondern nur um etwelche Erweiterung des Bachprofils und Erstellung des Uferschutzes. Während früher die durchschnittliche Breite 5 m betrug, hat nun das neue Bachbett zwischen der hölzernen und der gewölbten Brücke (Länge 23,5 m) 7 m Sohlenbreite und auf der rechten Seite 2 m hohe, sowie auf der linken Seite 1,5 m hohe Ufermauern, so daß dieses Gebiet von nun an vor Ueberschwemmung gesichert ist. Von der gewölbten Brücke bis zur Töb (Länge 57,5 m) beträgt die Breite der Sohle 6 m; die Böschungen, deren Fuß durch ein 0,6 m hohes Geflecht geschützt wurde, sind 1 1/2 füßig. Das Gelände liegt 1,2 bis 1,4 m über der Bachsohle. Die Bauten sind zweckmäßig und kunstgerecht ausgeführt worden und haben sich bei den wiederholten höheren Wasserständen des letzten Jahres bewährt. Die von der Firma Heinrich Kunz an der Töb ausgeführten Bauten (Verlängerung des Wehres, Abgrabung und Erstellung eines Dammes am linken Ufer) haben eine Vertiefung der Töbsohle bewirkt, wodurch auch der Wasserabfluß im Wildbach verbessert wurde.

Die Rechnung im Gesamtbetrage von 1628 Fr. 90 Rp., wovon 54 Fr. für Aufsicht durch ein Mitglied des Gemeindrathes, ist arithmetisch richtig; ein Posten, 2 Fr. auf pag. 2 von H. Fritschi, Metzger, ist nicht quittirt. Ob der verrechnete Betrag von 300 Fr. für Steine vom Abbruch des sogenannten Kohlenhüsli angemessen sei, läßt sich nicht beurtheilen. Eine Ausscheidung der auf die einzelnen Arbeitsgattungen fallenden Beträge aus der Rechnung ist nicht möglich. Nach den von Herrn Ingenieur R. Holz nach der Ausführung erhobenen Ausmaßen vertheilen sich die Kosten bei Annahme mittlerer Einheitspreise etwa wie folgt:

a) Zwischen den 2 Brücken Länge 23,5 m:	
Aushub zum Theil in Wasser 95 m ³ à 1 Fr.	95 Fr.
Fundamentmauerwerk rechts und links 11,6 m ³ à 18 Fr. zirka	209 Fr.
Aufgehendes Mauerwerk:	
Rechts aus gehauenen Tuffsteinen 25 m ² ,	
links aus Findlingen 15,7 m ² = 40,7 m ² à 20 Fr.	814 „
	1023 „
	Total 1118 Fr.

oder per laufenden Meter zirka 48 Fr.

b) Gewölbte Brücke bis Mündung, Länge 57,5 m:

Aushub 255 m ³ à 70 Fr., zirka	178 Fr.
Rasen 90 m ² à 20 Fr. =	18 „
	196 Fr.
Flechtwerk 115,1 m à 2 Fr. 25 Rp., zirka	259 „
oder per laufenden Meter zirka 8 Fr.	455 „
	Total 1573 „

Die Verwendung von Mauerwerk auf dem obern Theilstück war durch die örtlichen Verhältnisse geboten, hatte aber bedeutend größere Kosten zur Folge, denen hinwieder erhebliche, nun geschützte Interessen (Gebäulichkeiten und Gemeindestraße) gegenüberstehen.

Die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde Korbas sind bisher günstige gewesen. Gesamtsteuerfuß 1885 = 1,50 ‰; 1869 bis 1885 (17 Jahre) = 26,15 ‰ und 1887 = 2 ‰.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Der Gemeinde Korbas wird an die Kosten für die Korrektur des Wildbaches daselbst ein Staatsbeitrag von 500 Fr. verabfolgt und auf Titel VIII. C. e. angewiesen.

2. Mittheilung an den Gemeinderath Korbas unter Rücksendung der eingesandten Rechnung und Belege, sowie an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten zur Vollziehung.